



STATUTEN

Dok. 2-d / Version: 01.01.2025

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
STV	Schweizerischer Turnverband
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZV	Zentralvorstand

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch alle anderen Formen eingeschlossen.

Art. 1 Name - Sitz

Art. 1.1 Name

EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG (ETVV)
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS (UFGV)
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI (UFGV)

Die ETVV ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz der ETVV befindet sich am jeweiligen Wohnort des Zentralpräsidenten.

Art. 2 Zweck und Neutralität

Die ETVV bezweckt den Zusammenschluss von ehemaligen und noch aktiven Turnerinnen und Turnern innerhalb des STV, damit deren Interesse für die turnerischen Ideale erhalten bleibt.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 3 Tätigkeit

Die Tätigkeit der ETVV umfasst im Wesentlichen:

- Jährliche Durchführung einer DV;
- Jährliche Durchführung einer ETVV-Tagung;
- Pflege der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit;
- Förderung der Jugend im Turnsport;
- Unterstützung der Bestrebungen des STV.



Art. 4 Mitgliedschaft

Die ETVV setzt sich aus ihren regionalen Gruppen gemäss Etat zusammen.

Als Mitglieder einer Gruppe - und damit der ETVV - können Turnerinnen und Turner aufgenommen werden, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, und sich über eine langjährige einstige oder gegenwärtige turnerische Tätigkeit im STV und seinen Verbänden und Vereinen, oder anderweitige Verdienste um das Turnwesen, auch im Spitzensport, ausweisen können.

Im Übrigen sind die Gruppen in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig. Gegenüber der ETVV sind die Gruppen die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

Art. 5 Aufnahme

Neu gegründete Gruppen haben sich unter Beilage ihrer Statuten beim ZV schriftlich anzumelden.

Über die Aufnahme von Gruppen entscheidet die DV letztinstanzlich.

Die Mitglieder der aufgenommenen Gruppen sind dadurch automatisch auch Mitglieder der ETVV.

Art. 6 Austritt

Austritte von Gruppen sind nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem ZV mindestens sechs Monate vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen. Generell haben ausgeschiedene Gruppen keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen der ETVV.

Art. 7 Organe

Die Organe der ETVV sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Zentralvorstand;
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8 Delegiertenversammlung

Art. 8.1 Zusammensetzung

Die DV ist das höchste Organ der ETVV.

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Gruppen, den Mitgliedern des ZV und den Mitgliedern der RPK.

Art. 8.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Gruppen gemäss Regelung im Geschäftsreglement.

Die Mitglieder des ZV und der RPK haben kein Stimmrecht.



Art. 8.3 Zuständigkeit

Die DV hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV;
- Kenntnisnahme von Bericht/Antrag der RPK (Jahresrechnung, Budget und Inventar);
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Mitglieder des ZV und Wahl des Zentralpräsidenten;
- Wahl der Mitglieder der RPK;
- Wahl der Organisatoren von DV und ETVV-Tagungen;
- Aufnahme neuer Gruppen;
- Orientierung über den Mitgliederbestand (Etat);
- Beschlussfassung über Anträge;
- Beschlussfassung über Reglemente;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom ZV zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 8.4 Einberufung und Leitung

Die DV findet jährlich mindestens drei Wochen vor der ETVV-Tagung statt. Sie wird vom ZV schriftlich einberufen und durch den ZP geleitet.

Art. 8.5 Anträge

Anträge der Gruppen sind dem ZV bis spätestens drei Monate vor der DV schriftlich und begründet einzureichen.

Antragsberechtigt sind ausschliesslich die Gruppen, nicht deren Mitglieder.

Art. 8.6 Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene DV ist, ungeachtet der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

Sofern die DV nichts anderes bestimmt, wird offen gewählt bzw. abgestimmt.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmrechte gefasst (Ausnahme: Art. 16).

Bei Stimmgleichheit hat der Zentralpräsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Diese Befugnis wird eingeräumt als Ausnahmeregelung und in Abänderung von Art. 8.2, Absatz 2 (Stimmrecht).



Art. 8.7 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn der ZV es als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Gruppen dies schriftlich verlangt.

Art. 9 Zentralvorstand

Art. 9.1 Zusammensetzung

Der ZV setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei nach Möglichkeit alle drei Sprachregionen (deutsch, französisch, italienisch) vertreten sein sollten.

Die Wahl des ZV findet gemäss Amtsperiode alle drei Jahre statt (Gesamterneuerungswahlen).

Der ZV konstituiert sich unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten selbst.

Art. 9.2 Aufgaben

Die Aufgaben des ZV sind im Wesentlichen:

- Leitung der ETVV und deren Vertretung nach aussen;
- Besorgung der laufenden Geschäfte;
- Prüfung von Anträgen und Aufnahmegesuchen;
- Einberufung und Leitung der DV;
- Einberufung und Leitung der ETVV-Tagung;
- Vollzug der an der DV gefassten Beschlüsse;
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind;
- In dringenden Fällen kann der ZV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen des ZV sind im Einzelnen im Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern, in der Regel aus verschiedenen ETVV-Regionalgruppen gemäss Etat (zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied).

Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre mit Wiederwählbarkeit, ohne Amtszeitbeschränkung.

Die Aufgaben und Kompetenzen der RPK sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 11 ETVV-Tagung

Die ETVV-Tagung als Hauptveranstaltung der ETVV findet zur Pflege der Kameradschaft jährlich einmal statt.

An der ETVV-Tagung sind insbesondere vorzunehmen:

- Orientierung über die Beschlüsse der DV;
- Würdigung der verstorbenen Veteranen;
- Ehrungen;
- Insignienübergabe.



Art. 12 Mitgliederbeitrag und Etatführung

Der Mitgliederbeitrag und der Solidaritätsbeitrag werden jährlich durch die DV für das folgende Rechnungsjahr festgesetzt.

Die Gruppen haben diese Beiträge gesamthaft der ETVV fristgerecht zu entrichten.

Die Gruppen sind verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

Die Mutationen im Mitgliederbestand und im Vorstand der Gruppen sind jeweils per Ende Jahr dem Etatführer des ZV schriftlich zu melden.

Art. 13 Finanzen

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die genehmigten Budgetpositionen bilden die Grundlage für den Finanzhaushalt. Wesentliche Abweichungen sind vom ZV zu begründen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ETVV haftet das Vermögen der ETVV.

Art. 15 Statutenrevision

Diese Statuten können durch die DV mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmrechte abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 16 Auflösung / Fusion

Die Auflösung der ETVV oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufenen, ausserordentlichen DV von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das dannzumalige Vermögen, inkl. Inventar der ETVV dem STV zur treuhänderischen Verwaltung bzw. Aufbewahrung zu übergeben.

Sofern sich innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung keine neue bzw. ähnliche Nachfolgeorganisation bildet, welcher das Vermögen (inkl. Inventar) auszuhändigen wäre, fällt es in die Verfügung des STV zur Unterstützung des Jugendsports.

Bei einer Fusion geht das ganze Vermögen (inkl. Inventar) an den Rechtsnachfolger über.

Art. 17 ZGB Vereinsrecht

Soweit diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht.

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 12. August 2022 genehmigt und treten ab 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Revisionsvermerk:

RPK statt GPK / Rechnungsprüfungskommission statt Geschäftsprüfungskommission / Anpassung mit Genehmigung der Delegiertenversammlung der ETVV vom 23. August 2024.